



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------|-----------------------------------|
| Signatur | StAZH MM 3.2 RRB 1888/1692 |
| Titel | Uitikon. |
| Datum | 24.08.1888 |
| P. | 377 |

[p. 377] A. Nach langen Unterhandlungen hatte s. Z. der Staat als Inhaber der Anstalt Uitikon sich anerbieten, die Straße Uitikon–Birmensdorf auf Staatskosten zu erstellen, insofern die beiden Gemeinden den künftigen Unterhalt übernehmen.

Infolge der ablehnenden Haltung von Birmensdorf wurden durch Beschluß vom 21. April 1888 die Verhandlungen abgebrochen, und ebenso lehnte der Regierungsrath ein nachträgliches Gesuch der Gemeinde Birmensdorf ab, welche die Uebernahme dieses Unterhaltes in Aussicht stellte, insofern der Staat das Kies unentgeltlich anweisen würde (Reg.-Beschluß vom 2. Juni 1888).

B. Mit Schreiben vom 8. August 1888 berichtet der Gemeindrath Uitikon, daß er nunmehr gedenke, auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege beim Bezirksrathe vorstellig zu werden und von demselben zu verlangen, daß Birmensdorf zur Mitwirkung an der Erstellung einer bessern Straßenverbindung verhalten werde.

Vorerst wünscht aber der Gemeindrath Uitikon zu vernehmen, in welcher Weise der Staat finanziell betreffend Erstellung und Unterhalt der Straße auf dieser Grundlage sich verhalten werde.

C. Die Gefängnißdirektion berichtet, daß das Interesse der Anstalt Uitikon am Zustandekommen dieser Straße ungeschwächt fortbestehe, und daß sich die Aufsichtskommission neuerdings für die Uebernahme der Baukosten und in der Meinung ausgesprochen habe, daß der zukünftige Unterhalt Sache der Gemeinden sei. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten schließt sich dieser Ansicht an.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktionen der öffentl. Arbeiten und
des Gefängnißwesens,

beschließt:

1. Für den Fall des Zustandekommens der projektirten Straße Uitikon–Birmensdorf nach früherem Bauprogramm ertheilt der Regierungsrath dem Gemeindrath Uitikon neuerdings die Zusicherung, die Baukosten, jedoch nicht den Unterhalt, auf Rechnung des Staates zu übernehmen, bezw. dem h. Kantonsrathe ein bezügliches Kreditbegehren unterbreiten zu wollen.

2. Mittheilung an die Direktionen des Gefängnißwesens und der öffentlichen Arbeiten und an die Gemeinde Uitikon.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: skn)/29.09.2014]